

des Madianiters (Erob. 2, 16; 3, 1), heißt ein Einit (Richt. 1, 16; 4, 11). Nach Num. 10, 29—32 begleitete Hobab als Ortskundiger auf Bitten Moses' die Israeliten während des Zuges durch die Wüste, und es blieb, wie die spätere Geschichte zeigt, von da an zwischen den Einitern und Israeliten ein freundschaftliches Verhältniß. Die Nachkommen Hobabs lebten in der Folge südlich von Arab in der Wüste (Richt. 1, 16), welches Gebiet seit David zum Stammland Juda gehörte (1 Sam. 27, 10). Zur Zeit Sauls wohnten sie da mitten unter den Amalekitern. Als letztere nach der Weisung Samuels dem durch Saul zu vollziehenden Banne verfallen waren, verschonte Saul die Einit in Erinnerung an die von ihnen während des Wüstenzuges gegen Israel bewiesene Liebe und Hilfe (1 Sam. 15, 1—6). Aus demselben Grunde berücksichtigte sie später David bei der Vertheilung der den Amalekitern abgenommenen Beute (1 Sam. 30, 29). Später wohnte ein Theil der Einit in Städten (vgl. 1 Par. 2, 55), während einzelne Abtheilungen das frühere Wanderleben als Nomaden fortsetzten; letzteres wird ausdrücklich hervorgehoben von Haber (Cheber), dem Manne der im Deborahliede gepriesenen Jael (Richt. 5, 24), der sich im Norden Palästina's bei der Leviten- und Asplstadt Gedes niedergelassen hatte und mit dem Könige Jabin befreundet war (Richt. 4, 11. 17). — Ein anderer Zweig der Einit wohnte zur moaischen Zeit in Edom; diese werden von Balaam mit der Wegführung durch Assur bedroht, welcher sie erreichen werde trotz ihrer festen auf Felsen gebauten Nester (Num. 24, 21). — Ueber das Verhältniß der Einit zu dem Hause Rechab (1 Par. 2, 55) vgl. diesen Art. (Vgl. Ritter, Erdkunde XV, 135; Nöldeke, Amalekiten 19; die ältere Liter. bei Winer, Realwörterb., 3. Aufl. I, 655.) [König.]

Circuitores (im Oriente *ἡγεμονες*) hießen die von den Bischöfen zur Visitation der Landgemeinden verwendeten Priester oder Diaconen (s. d. Art. Visitationen); daher auch die dem Visitator gesetzlich zugewiesene freie Bewirthung auf dieser Reise den Namen Circuitio, Circada, Circadura erhielt. Später kam dieses Geschäft als ordentliches Amtsrecht an die Archidiaconen (s. d. Art.). [Permaneder.]

Circumcellionen (*παρὰσυνοδικαί, κυκλάριοι*, fälschlich Circellionen, siehe Du Cange s. v.), Name für umherstreifende Mönche oder Cleriker (qui circum cellas vagantur, S. Aug. in Ps. 132). Den Namen erhielten insbesondere 1. im 4. Jahrhundert fanatische Parteigänger der Donatisten (s. d. Art.) in Afrika; 2. im 13. Jahrhundert Häretiker, welche als Anhänger des Kaisers Friedrich II. in Schwaben ausfuhren. Nach einem Berichte des Chronisten Albert von Stade (ad a. 1248, Mon. Germ. SS. XVI, 371 sq.) predigten sie zu Schwäbisch-Hall: Nur der Kaiser und sein Sohn Konrad seien gerecht; der Papst, die Bischöfe und die Mönche aber seien Häretiker und Prediger der Lüge; der Clerus sei wegen

seiner Sünden unfähig geworden, Messe zu lesen und zu absolviren; des Papstes Bann und Interdict seien wirkungslos; sie aber brächten wahren Ablass, der von Gott selbst durch ihren Orden gespendet werde. Die Secte fand aber bei den Bürgern und selbst bei den königlichen Dienstleuten so schlimme Aufnahme, daß ihr Beschützer Konrad, einem Flüchtlinge gleich, sein Herzogthum Schwaben verlassen und nach Bayern sich zurückziehen mußte. [Streber.]

Circumceissl, s. Pasagier.

Circumscriptionsbullen werden diejenigen päpstlichen Erlasse genannt, durch welche die Abgrenzung der einzelnen Diöcesen eines Landes endgültig geregelt wird. Solche Erlasse werden gegeben behufs Einführung bezw. Wiedereinführung einer regelmässigen Hierarchie in Ländern, in welchen bisher die wenig zahlreichen und vielfach zerstreut lebenden Katholiken nur eine außerordentliche Seelsorge genossen und mittelst apostolischer Vicare oder apostolischer Präfecten geleitet und regiert wurden. Auch treten dergleichen Erlasse ein behufs Neugestaltung der schon bestehenden ordentlichen Hierarchie durch Verschmelzung oder neue Abzweigung von Diöcesen. Dieß geschieht meistens nach vorausgegangenen kirchlichen Wirren und Zerwürfnissen, welche von der politischen Gewalt gegen die kirchliche Macht heraufbeschworen waren. Soll nach Anbahnung friedlicher Verhältnisse eine Umgestaltung der Hierarchie eintreten, so beruht der päpstliche Erlass, durch welchen jene Umgestaltung rechtlich vollzogen wird, gewöhnlich auf förmlicher Vereinbarung, welche zwischen dem Apostolischen Stuhle und der betreffenden Landesregierung abgeschlossen ward; er pflegt dann nebst den Bestimmungen über die Einrichtung, Eintheilung und Abgrenzung der Diöcesen auch nähere Bestimmungen zu enthalten über die Einrichtung und Dotation der bischöflichen Kirchen und Capitel, über die Verhältnisse der Kirchenfürsten gegenüber den weltlichen Regenten, über Rechte und Verbindlichkeiten der Bischöfe, Canoniker und Präbendaten u. Diese Erlasse vertreten dann entweder die Stelle von Concordaten, oder werden mit denselben zugleich als deren Ausführung erlassen. Wenn dieselben sich daher auch nicht in so feierlicher Rechtsform wie die eigentlichen Concordate ankündigen, so enthalten sie doch, eben weil sie eine Wiederholung oder eine Ausführung der beiderseitig getroffenen und ratificirten Vereinbarungen sind, gerade in dem Sinne der Concordate vertragsmässige Anordnungen, welche die beiderseitigen Paciscenten zur unverbrüchlichen Leistung der darin stipulirten Punkte verbinden und eine willkürliche einseitige Aufhebung, Abänderung oder Interpretation irgend eines Artikels der Convention unerlaubt oder auch ungültig machen.

Circumscriptionsbullen erster Art haben wir aus jüngster Zeit in der Bulle Leo's XIII. Ex supremo vom 4. März 1878 für Schottland, der Bulle Ex hac augusta vom 5. Juli 1881